

Update

Newsflash 18. März 2020

COVID-19: Rechtsstillstand im Betreibungswesen und Prüfung von Massnahmen im Justizbereich

Der Bundesrat hat für das gesamte schweizerische Betreibungswesen den Rechtsstillstand gemäss Art. 62 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ausgerufen. Dieser gilt ab dem 19. März 2020 um 07.00 Uhr bis zum 4. April 2020 um 24.00 Uhr.

Die Coronavirus-Pandemie hat auch Auswirkungen auf das Justizwesen in der Schweiz.

Rechtsstillstand nach Art. 62 SchKG

Der Bundesrat hat heute für das gesamte schweizerische Betreibungswesen den Rechtsstillstand gemäss Art. 62 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ausgerufen. Dieser gilt ab dem 19. März 2020 um 07.00 Uhr bis zum 4. April 2020 um 24.00 Uhr. Daran schliessen sich direkt die ordentlichen Betreibungsferien über Ostern an, welche bis zum 19. April 2020 andauern. Danach könnte der Bundesrat nötigenfalls weitere Rechtsstillstände nach Art. 62 SchKG verordnen.

Rechtsstillstand bedeutet zunächst, dass keine Betreibungshandlungen mehr vorgenommen werden dürfen. Als Betreibungshandlungen gelten insbesondere:

- › Zustellung eines Zahlungsbefehls
- › Definitive und provisorische Rechtsöffnung

- › Konkursandrohung, Konkursverhandlung und Konkursöffnung

Keine Betreibungshandlungen und damit nach wie vor möglich sind unter anderem:

- › Einreichung von Betreibungsbegehren
- › Erhebung des Rechtsvorschlags
- › Beseitigung des Rechtsvorschlags im Rahmen einer materiellen Anerkennungsklage
- › Konkurshandlungen, wenn der Konkurs bereits eröffnet wurde

Durch Betreibungshandlungen ausgelöste Fristen, deren Ende in der Zeit des Rechtsstillstandes oder der Betreibungsferien liegt, laufen während dieser Zeit nicht ab und verlängern sich bis zum dritten Tag nach dem Ende des Rechtsstillstands bzw. der Betreibungsferien.

Allfällige weitere Massnahmen im Bereich der Justiz

Einige kantonale Gerichtsbehörden haben seit

Ausrufung der ausserordentlichen Lage am Montag, 16. März 2020, bereits Massnahmen im Bereich der Justiz getroffen und Verhandlungen ausgesetzt bzw. verschoben, Verfahren sistiert oder grosszügige Fristverlängerungen angeordnet. Die Praxis in den einzelnen Kantonen ist jedoch bislang nicht einheitlich.

Der Bundesrat prüft derzeit auf nationaler Ebene Massnahmen in Bezug auf die Durchführung von Gerichtsverhandlungen und den Fristenlauf.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Zürich

Tanja Luginbühl
tanja.luginbuhl@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Harold Frey
harold.frey@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Dominique Müller
dominique.mueller@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Genf / Lausanne

Daniel Tunik
daniel.tunik@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Miguel Oural
miguel.oural@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Unsere Büros

Genf

Lenz & Staehelin
Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 6
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Zürich

Lenz & Staehelin
Brandschenkestrasse 24
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Lausanne

Lenz & Staehelin
Avenue de Rhodanie 58
CH-1007 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

www.lenzstaehelin.com

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses Update Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
